BÜRGERMEISTERAMT Simonswald

Bürgermeisteramt · Talstraße 12 · 79263 Simonswald

An die Bürgerinnen und Bürger

Bürgermeisteramt Simonswald
Talstraße 12
79263 Simonswald
Landkreis Emmendingen

Tel. Zentrale: (07683) 9101-0
Fax: Zentrale: (07683) 9101-13
e-mail: gemeinde@simonswald.de
Internet: http://www.simonswald.de

Es schreibt Ihnen Bürgermeister Schonefeld
Durchwahl: (07683) 9101-10
E-Mail: gemeinde@simonswald.de

Simonswald, den
18.09.2019

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am **Mittwoch, 25.09.2019, um 19:00 Uhr,** im Bürgersaal, Talstraße 12, 79263 Simonswald, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung

1.	Einwohnerfragemöglichkeit	
2.	Zuschuss der Gemeinde zum Projekt Ausbildungslotse - Gemeinschaftsschule Kastelbergschule und Realschule Kollnau	SV/049/2019
3.	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schloss": Satzungsbeschluss und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage	SV/042/2019
4.	Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung - Betriebsergebnis 2017 - Korrektur	SV/043/2019
5.	Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung - Betriebsergebnis 2018	SV/044/2019
6.	Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung Simonswald - Betriebsergebnis 2017 - Korrektur	SV/047/2019
7.	Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung Simonswald - Betriebsergebnis 2018	SV/048/2019
8.	Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tierschutzverein zur Übernahme von Fundtieren	SV/050/2019

9.	Interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Emmendingen durch die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ; §§1,25) a) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung b) Benennung von 2 Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss	SV/040/2019
10.	Lärmschutzwand Baugebiet Jockenhof - Pflege und Ersatzbepflanzung	SV/051/2019
11.	Antrag aus dem Gemeinderat - Beibehaltung oder Verzicht des Technischen Ausschusses	SV/041/2019
12.	Bekanntgaben, Anfragen	
13.	Einwohnerfragemöglichkeit	

Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Gemeinde Simonswald **Datum: 16.09.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Tobias Scherzinger**

Aktenzeichen: **280.12**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/049/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Zuschuss der Gemeinde zum Projekt Ausbildungslotse**

Beschlussvorschlag: **Der Antrag der Stadt Waldkirch auf Beteiligung an den Kosten des Projektes Ausbildungslotse wird mit Verweis auf das Angebot der Agentur für Arbeit für einen Berufsberatungsort Schule im Rahmen des Projektes Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB) abgelehnt.**

Sachverhalt:

Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.05.2019, Sitzung Nr. 05/2019, wurde über den Antrag der Stadt Waldkirch auf Beteiligung der Elztalgemeinden am Projekt „Ausbildungslotse" an der Gemeinschaftsschule Kastelbergschule und der Realschule Kollnau beraten. Aufgrund geänderter Fördervorgaben der Agentur für Arbeit hat die Stadt Waldkirch ab der Förderperiode 2017/2018 die Projektträgerschaft übernommen. Da die Kostenbeteiligung des Landkreis Emmendingen ab dem Jahr 2020 ausläuft, versucht die Stadt Waldkirch das dadurch entstehende Defizit in Höhe von derzeit 25.000 Euro durch eine Beteiligung der restlichen Gemeinden des Elz- und Simonswäldertales entsprechend deren Einwohnerzahl abzudecken. Begründet wird dies damit, dass auch Schüler aus diesen Gemeinden die beiden Schulen besuchen und somit ebenfalls vom Projekt profitieren

können. Für weitere Erläuterungen wird auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung am 08.05.2019 verwiesen (siehe Anlage).

Entsprechend dem Beschluss vom 08.05.2019 wird in der Sitzung am 25.09.2019 der Sachverhalt nun noch einmal aufgerufen. Wie in der Maisitzung besprochen wird Herr Frank Dehring, Geschäftsführer der Waldkircher Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH - WABE in Waldkirch, welche das Projekt durchführt, die Tätigkeit der Ausbildungslotsen noch einmal persönlich vorstellen und für entsprechende Fragen und Antworten zur Verfügung stehen.

Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, wird von der Bundesagentur für Arbeit derzeit im Rahmen der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) eine neue spezielle Berufsberatung an Schulen angeboten. Bei der LBB vor dem Erwerbsleben wird der Beratungsort Schule genutzt, indem ein Berufsberater an einem festen Tag in der Woche in der Schule in einem bestimmten Raum für die Schülerinnen und Schüler zur Beratung zur Verfügung steht. Dieses Modell wird bereits in mehreren Modellprojekten unter anderem auch in 6 Schulen in Freiburg mit großem Erfolg angewendet. Auch in Wyhl wird das Projekt in Zusammenarbeit mit der Werkrealschule Endingen von den Schülern sehr gut angenommen.

Aus Sicht der Verwaltung kann das Projekt LBB der Agentur für Arbeit durchaus als Ersatz für den bislang sich im Einsatz befindlichen Ausbildungslotsen mit ähnlichem Aufgabenbereich angesehen werden. Das Projekt LBB hätte darüber hinaus – auch für die Stadt Waldkirch – den Vorteil, dass es für die einzelnen Kommunen mit keinen Kosten verbunden wäre und auf alle weiterführenden Schulen ausgedehnt werden könnte. Allerdings müsste hier die Stadt Waldkirch als Träger der betreffenden Schulen mit der Agentur für Arbeit in Kontakt treten. Seitens der Gemeinde Simonswald haben wir keinen Einfluss auf die Einrichtung und Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zustimmung zum Antrag der Stadt Waldkirch auf finanzielle Beteiligung am Projekt Ausbildungslotse bedeutet für den Ergebnishaushalt der Gemeinde Simonswald eine zusätzliche Belastung von jährlich rund 2.000 Euro ab dem Jahr 2020.

Anlagen:

- Sitzungsvorlage zu TOP 3 der Sitzung vom 08.05.2019
- Protokollauszug zu TOP 3 der Sitzung vom 08.05.2019
- Kurzpräsentation LBB – Agentur für Arbeit Freiburg

AUSZUG

aus der Niederschrift der Gemeinde Simonswald
über die Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

Zu TOP : 3
Antrag der Stadt Waldkirch auf finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Elz- und Simonswäldertales am Projekt "Ausbildungslotse" - Einsatzgebiet derzeit: Gemeinschaftstschule Kastelbergschule und Realschule Kollnau
Vorlage: SV/001/2019

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt an Hand der Sitzungsvorlage. Der Ausbildungslotse ermöglicht den Schülern eine erweiterte und zusätzliche Orientierung bei der Berufswahlfindung. Ziel des Projekts sind, die Berufswahlkompetenz zu erhöhen und einen vertieften Einblick in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Für das Projekt werden rund 93.500 € pro Jahr benötigt. Der Zuschuss des Landkreises Emmendingen wird nur noch für 2019 gewährt. Damit das Projekt weitergeführt werden kann, soll der Finanzierungsanteil ab 2020 an die Gemeinden, nach Einwohnerzahl, aufgeteilt werden.Für Simonswald ergibt sich ein Eigenanteil von ca. 1.800 €. Die Stadt Elzach hat zugestimmt, sofern das Schulzentrum Oberes Elztal miteinbezogen wird. Anzunehmen ist dabei, dass sich dabei die Kosten voraussichtlich auch erhöhen werden.

Es bilden sich mehrere Wortmeldungen aus dem Gremium. GR Schwär stimmt der Förderung nicht zu, da er selbst Unternehmer ist und Auszubildene sucht. Seiner Meinung nach, werben die Firmen aus Waldkirch die Jugendlichen schon früh ab. Er würde die Förderung lieber in die eigene Jugend einsetzen. Eine weitere Gemeinderätin meldet sich zu Wort und erwähnt, dass Sie das Projekt mit aufgebaut hat. Sie kann sich nicht vorstellen, dass große Firmen bei dem Projekt profitieren, da sich darunter überwiegend Bewerber befinden, die in der Schule nicht so erfolgreich sind. Sie wünscht sich jedoch über das Projekt mehr Informationen, als in der Sitzungsvorlage beschrieben, da diese auch zum Teil nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind. GR Kolb sagt, dass er schon öfter als Beruffschullehrer erlebt hat, dass von den Jugendlichen der falsche Beruf ausgewählt wurde. Mit 16 Jahren hat man noch keine Kompetenz über den Beruf zu entscheiden. GR Nopper wünscht sich auch genauere Angaben. Ein Gemeinderat fragt nach, ob der Ausbildungslotse sich in einer Gemeinderatssitzung vorstellen kann. Herr Scherzinger antwortet, dass dies im Schreiben angeboten wurde. Der Vorsitzende schlägt vor den Tagesordnungspunkt zu vertagen und den Ausbildungslotsen einzuladen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Tagesordnungspunkt zu vertagen, damit sich der Ausbildungslotse bei der Gemeinde in einer Sitzung vorstellen kann.

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Bearbeiter:

Scherzinger

Gemeinde Simonswald **Datum: 16.04.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Stephan Schonefeld**

Aktenzeichen: **580.12**

Sitzungsvorlage

Vorlage-Nr.: SV/001/2019

Beratung

Gremien	Termin	Typ
Gemeinderat		Entscheidung

Betrifft: **Zuschuss der Gemeinde zum Projekt "Ausbildungslotse"**

Beschlussvorschlag: **Die Gemeinde Simonswald beteiligt sich ab dem Jahr 2020 am kommunalen Finanzierungsanteil für das Projekt „Ausbildungslotse“ in Höhe von insgesamt 25.000 Euro mit einem anteiligen Zuschuss entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, vorausgesetzt, die Beteiligung der anderen Elztalgemeinden erfolgt entsprechend.**

Sachverhalt:

(Text entspricht der Mustervorlage der Stadt Waldkirch)

Seit 2012 wird in Waldkirch das Projekt „Ausbildungslotse“ angeboten. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 8 bis 10 der Gemeinschaftsschule Kastelbergschule und der Realschule Kollnau eine erweiterte und zusätzliche Orientierung bei der Berufswahlfindung und bietet eine individuelle Beratung und Unterstützung bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche. Des Weiteren werden Berufserkundungen in kleineren und mittleren Unternehmen der Wirtschaftsregion Elztal sowie Berufserkundungstage in Kooperation mit der Handwerkskammer und dem Bauinfozentrum bizzz in Gutach-Bleibach durchgeführt. Eine sozialpädagogische Begleitung und

Unterstützung für Jugendliche mit zusätzlichem Beratungsbedarf ergänzen das Angebot.

Ziele des Projekts sind, die Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Einzugsgebiets der beiden Schulen sowohl aus Waldkirch als auch aus dem gesamten Elz- und Simonswäldertal kommen, zu erhöhen, die Orientierungs-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Jugendlichen zu fördern, unrealistischen Berufswünschen und Plänen entgegenzuwirken, einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen, dadurch besser auf die Berufswahl vorzubereiten und Ausbildungsabbrüche aufgrund unzureichender Berufsvorstellungen zu vermeiden.

Durchgeführt wird das Projekt durch eine Sozialpädagogin und einen Sozialpädagogen der Waldkircher Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft (Wabe) gGmbH. Die Umsetzung des Projekts wird aktiv durch eine Steuerungsgruppe begleitet, in der die beiden Schulleitungen, die Bundesagentur für Arbeit, die Handwerkskammer Freiburg, Vertreter von Unternehmen und Handwerksbetrieben, die AOK (Koordination der Job-Start-Börse), die Jugendberufsagentur, der in.be.we (informieren.beraten.weiterbilden) e.V., der Wabe e.V. und die Stadt Waldkirch beteiligt sind.

Für das Projekt werden rund 93.500 EUR pro Jahr benötigt, wovon etwa 75 % auf Personalkosten und 25 % auf Sachkosten entfallen. Finanziert wird das Projekt bislang durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit, des Landkreises Emmendingen und der Stadt Waldkirch sowie durch Spenden regionaler Wirtschaftsbetriebe und weiterer Organisationen, die sich wie folgt aufteilen:

Bundesagentur für Arbeit	46.750 EUR
Landkreis Emmendingen	12.500 EUR
Stadt Waldkirch	12.500 EUR
Gisela und Erwin Sick Stiftung	13.375 EUR
August Faller GmbH & Co. KG	3.375 EUR
Ganter Interior GmbH	2.500 EUR
Hummel AG	2.000 EUR
Wabe e.V.	500 EUR
Gesamtbetrag	**93.500 EUR**

Aufgrund geänderter Fördervorgaben der Bundesagentur für Arbeit hat die Stadt Waldkirch ab der Förderperiode 2017/18 die Projektträgerschaft übernommen. Die jährliche Beantragung des Zuschusses für den nächsten Förderzeitraum erfolgt seither durch die Stadt Waldkirch, ebenso die jährliche Anforderung der Spendenzusagen, die dem Förderantrag zum Nachweis der Kofinanzierung jeweils beizufügen sind. Für den nächsten Förderzeitraum von Februar 2020 bis Januar 2021 ist die Stadt Waldkirch sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit als auch mit den übrigen Geldgebern bereits in Kontakt, um die Finanzierung wieder sicherzustellen. Von einer weiteren Förderung durch die Bundesagentur und die bisherigen Spendenzahler kann ausgegangen werden.

Der Zuschuss des Landkreises Emmendingen wird auf Beschluss des Kreistags vom 26.11.2018 allerdings nur noch für 2019 gewährt. Damit das Projekt dennoch weitergeführt werden kann, soll der kommunale Finanzierungsanteil von insgesamt 25.000 EUR ab 2020 auf die Gemeinden des Elz- und Simonswäldertals nach Einwohnerschlüssel aufgeteilt werden. Außerdem ist beabsichtigt, künftig auch das Schulzentrum Oberes Elztal in Elzach in das Projekt „Ausbildungslotse“ einzubeziehen.

Auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 30.06.2018 würde sich für den kommunalen Anteil an der Finanzierung des Projekts „Ausbildungslotse“ folgende Aufteilung ergeben:

Ort	**Einwohnerzahl**	**Anteilsbetrag**

Biederbach	1.762	1.068,71 EUR
Elzach	7.261	4.404,02 EUR
Gutach	4.467	2.709,37 EUR
Simonswald	3.022	1.832,94 EUR
Waldkirch	21.833	13.242,39 EUR
Winden	2.873	1.742,56 EUR
Summen	**41.218**	**25.000,00 EUR**

Maßgeblich für die Berechnung der einzelnen Zuschüsse für 2020 wären die Einwohnerzahlen des Vorjahres, also zum 30.06.2019.

Ergänzung Gemeinde Simonswald:

Aus Simonswald besuchen derzeit 8 Schüler die Kastelbergschule und 61 Schüler die Realschule in Kollnau. Der nach dem Einwohnerschlüssel auf Simonswald entfallende Anteil beträgt 7,33 % des kommunal zu finanzierenden Betrages von 25.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel in Höhe von knapp 2.000 Euro jährlich sind ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzlich im Ergebnishaushalt in der Produktgruppe 2140 – Schülerbezogene Leistungen - bereitzustellen

Anlagen:

Keine

Gemeinde Simonswald **Datum: 12.09.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Tobias Scherzinger**

Aktenzeichen: **700.3**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/043/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung - Betriebsergebnis 2017 - Korrektur**

Beschlussvorschlag:

1. **Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2017 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 19.350,62 Euro festgestellt, bestehend aus einer Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 31.376,22 Euro und einer Überdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von + 12.025,59 Euro**
2. **Zum Ausgleich des Defizites bzw. der Überdeckung werden Teilbeträge der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von + 31.376,22 Euro beim Kostenträger Schmutzwasser bzw. in Höhe von – 12.025,59 Euro beim Kostenträger Niederschlags-**

wasser angesetzt.

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden korrigierten Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine Kostenunterdeckung in Höhe von - 19.350,62 Euro. Diese setzt sich zusammen aus einer Kostenunterdeckung im Teilbereich Schmutzwasser von - 31.376,22 Euro und einer Kostenüberdeckung im Teilbereich Niederschlagswasser von + 12.025,59 Euro. Nach Ansatz weiterer Teilbeträge der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt 31.376,22 Euro beim Kostenträger Schmutzwasser und Ansatz von Teilbeträgen der Defizite aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von 12.025,59 Euro beim Kostenträger Niederschlagswasser ist der Gebührenhaushalt für beide Kostenträger für das Jahr 2017 ausgeglichen.

Die Korrektur wurde notwendig, weil sich aufgrund der mittlerweile fertiggestellten Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2016 Änderungen im Bereich der kalkulatorischen Kosten und Aufwendungen ergeben haben. Auf die eventuell notwendig werdende Korrektur wurde bereits in der Sitzung am 24.10.2018, in welcher das vorläufige Ergebnis vorgestellt wurde, hingewiesen.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Korrigierte Ergebnisberechnung Abwassergebühren 2017
- Erläuterungen zum Betriebsergebnis Abwasser 2017

Kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung"
- Betriebsergebnis für das Jahr 2017 – Korrektur -

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung" für das Haushaltsjahr 2017 - Korrektur:

Das (vorläufige) Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung" wurde bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2018, Sitzung Nr. 12/2018 vorgestellt. Die dort mitgelieferten und im Sitzungsvortrag ergänzten Erläuterungen gelten auch weiterhin.

Änderungen ergaben sich – wie bereits bei der Vorstellung des vorläufigen Ergebnisses im Oktober 2018 angekündigt – durch die mittlerweile fertig gestellte Vermögensbewertung für die NKHR-Eröffnungsbilanz im Bereich der kalkulatorischen Kosten und Erträge.

Während sich die Abschreibungen gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nur minimal um rund 1.500 Euro reduzieren ergibt sich bei den kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwert der noch nicht abgeschriebenen Anlagegüter eine Steigerung von 5.246 Euro. Grund hierfür ist, dass das Kläranlagengrundstück bisher nur mit einem Wert von 16.842 Euro erfasst war, die Neubewertung jedoch einen Wert von 155.886 Euro ergeben hat. Der Differenzbetrag muss daher zusätzlich mit 3,5 % verzinst werden. Weitere kleinere Änderungen im Bereich der Anlagenbewertung wirken sich nur minimal auf den kalkulatorischen Zinsbetrag aus.

Auf der Ertragsseite ergeben sich im Bereich der kalkulatorischen Kosten wesentlich größere Änderungen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass entgegen der bisher von den Aufsichtsbehörden vertretenen Auffassung die nach § 28 Kommunalabgabengesetz (KAG) langfristig und zinslos gestundeten Abwasserbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksteile im neuen Recht (NKHR) in die Bilanz mit aufzunehmen und entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Anlageguts aufzulösen sind. Im alten kameralen System waren diese Beträge auf Anweisung der Kommunalaufsicht aus dem Buchhaltungssystem auszubuchen bzw. gar nicht erst mit aufzunehmen, um den buchhalterisch dargestellten Rücklagenbetrag nicht zu verfälschen.

Dieser Sachverhalt hat jetzt zwei Auswirkungen. Zum einen erhöht sich der reguläre Auflösungsbetrag um die jeweiligen Teilbeträge der neu mit aufgenommenen gestundeten Beiträge. Zum anderen müssen die Beiträge mit dem Buchwert zum 31.12.2016 in die Bilanz aufgenommen werden, d.h. die ursprüngliche Beitragssumme wird um einen fiktiven Auflösungsbetrag seit der Inbetriebnahme der zugehörigen Anlage gekürzt. Da die bis zum 31.12.2016 (fiktiv) aufgelaufenen Auflösungsbeträge eigentlich den Gebührenzahlern zustehen aber aufgrund der geschilderten Sachlage in die Gebührenberechnungen der vergangenen Jahre nicht aufgenommen werden konnten, haben wir uns verwaltungsseitig dazu entschieden, diese „verlorenen" Beträge beginnend mit dem Jahr 2017 über einen Zeitraum von 10 Jahren in die Gebührenberechnung mit aufzunehmen. Da es sich hierbei um zusätzliche Erträge handelt, wirkt sich diese Vorgehensweise gebührenmindernd für Gebührenzahler aus. Gleichzeitig erleidet der Gemeindehaushalt allerdings einen Liquiditätsverlust in gleicher Höhe. Dieser wird erst dann wieder ausgeglichen, wenn die Beiträge tatsächlich vom Beitragsschuldner gezahlt werden müssen, weil die Stundung, z.B. wegen Aufgabe der Landwirtschaft, endet.

Ergebnis 2017

Unter Einrechnung der geänderten kalkulatorischen Kosten und Erträge ergibt sich für das Jahr 2017 für sich gesehen bei der Schmutzwassergebühr ein Defizit von 31.376,22 Euro (vorl. Ergebnis: - 68.002,92 Euro) und bei der Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung von 12.025,59 Euro (vorl. Ergebnis: + 4.952,01 Euro). Nach Verrechnung der restlichen Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 17.831,58 Euro (ursprünglicher Betrag: 53.891,92 Euro) und einem Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 13.544,64 Euro (ursprünglicher Betrag: 74.419,41 Euro) ist die Gebührenrechnung für den Bereich Schmutzwasser ausgeglichen.

Dasselbe gilt für den Bereich Niederschlagswasser. Hier wird zum Ausgleich der Rest der Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 2.999,99 Euro (ursprünglich – 18.815,1 Euro) und ein Teil der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 9.025,60 Euro (Gesamtbetrag - 35.348,04 Euro) angesetzt.

Der Straßenentwässerungskostenanteil reduziert sich minimal um 1.307,53 Euro auf 70.065,73 Euro.

Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2017 - Korrektur

Ergebnisermittlung

	Ergebnis 2017	vorl. Erg. 2017	Differenz	Aufteilung auf Kostenträger 2017 (in Euro) *)		
	Euro	Euro	Euro	SW	NW_{priv}	SEKA
1.						
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb						
1.1.1 Personalausgaben (incl. Verrechn.)	100.779,33	100.114,31	665,02	96.011,37	2.383,98	2.383,98
1.1.2 Sächliche Kosten	255.598,28	255.705,49	-107,21	173.580,38	41.008,95	41.008,95
1.1.3 Unterdeckung aus Vorjahren	*siehe Seite 2*	Siehe Seite 2		*Siehe Seite 2*	*Siehe Seite 2*	0,00
Summe 1.1	*356.377,61*	*355.819,80*	*557,81*	*269.591,75*	*43.392,93*	*43.392,93*
1.2 Kalkulatorische Kosten						
1.2.1 Abschreibungen	290.463,68	291.963,45	-1.499,77	255.012,19	17.725,76	17.725,73
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	217.156,18	211.910,46	5.245,72	192.913,82	12.121,18	12.121,18
Summe 1.2	*507.619,86*	*503.873,91*	*3.745,95*	*447.926,01*	*29.846,94*	*29.846,91*
1. Gesamtkosten	***863.997,47***	***859.693,71***	***4.303,76***	**717.517,76**	**73.239,87**	**73.239,84**
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Straßenoberflächenentwässerung	70.065,73	71.373,26	-1.307,53	0,00	0,00	70.065,73
2.2 Sonstige Einnahmen	1.098,84	1.098,84	0,00	1.085,24	6,80	6,80
2.3 Auflösungsrate	250.626,33	232.558,73	18.067,60	222.936,56	25.735,61	1.954,16
2.4 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	163.426,17	153.901,78	9.524,39	141.655,34	20.632,15	1.138,68
2.5 Kostenersätze u.ä.	6.533,45	6.533,45	0,00	6.384,50	74,48	74,47
2.6 zusätzl. Auflösung Stundung § 28 KAG	21.719,55	0,00	21.719,55	19.394,98	2.324,57	0,00
2.7 Überdeckung aus Vorjahren	*Siehe Seite 2*	Siehe Seite 2		*Siehe Seite 2*	*Siehe Seite 2*	0,00
2.8 Abwassergebühren	331.176,77	331.176,77	0,00	294.684,92	36.491,85	0,00
2. Betriebseinnahmen insgesamt	***844.646,84***	***796.642,83***	***48.004,01***	***686.141,54***	***85.265,46***	***73.239,84***
Betriebsergebnis 2017 (+ Überschuss / - Defizit)	**-19.350,63**	**-63.050,88**	**43.700,25**	**-31.376,22**	**12.025,59**	**0,00**

*) SW = Schmutzwasser
NW_{privat} = Niederschlagswasser sonstige Flächen
SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

Nachrichtlich:

kalkulierte Abwassermenge:	*117.700 m³*	*Differenz:*	*-3.626 m³*
tatsächliche Abwasssermenge	*114.074 m³*	*entspricht Gebühr von:*	*-9.355,08 €*
kalkulierte Abrechnungsfläche (NW):	*138.680 m²*	*Differenz:*	*-3.525 m³*
abgerechnete Fläche (NW):	*135.155 m²*	*entspricht Gebühr von ca:*	*-951,75 €*

Gemeinde Simonswald - Rechnungsamt

Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2017 - Korrektur

Ergebnisübersicht 2017	Ergebnis 2017	vorl. Erg. 2017	Differenz	Aufteilung auf Kostenträger		
	Euro	Euro	Euro	SW	NWpriv	SEKA
Summe Aufwendungen	863.997,47 €	859.693,71	4.303,76 €	717.517,76 €	73.239,87 €	73.239,84 €
Summe Erträge	443.404,35 €	394.092,80	49.311,55 €	391.456,62 €	48.773,61 €	3.174,11 €
Über Gebühr zu decken:	420.593,12 €	465.600,91	- 45.007,79 €	326.061,14 €	24.466,26 €	70.065,73 €
Gebühreneinnahmen	331.176,77 €	331.176,77	0,00 €	294.684,92 €	36.491,85 €	- €
Straßenentwässerungskostenanteil	70.065,73 €	71.373,26	-1.307,53 €	- €	- €	70.065,73 €
Gesamterträge Gebührenjahr 2017	401.242,50 €	402.550,03	-1.307,53 €	294.684,92 €	36.491,85 €	70.065,73 €
Ergebnis 2017 ohne Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	- 19.350,62 €	-63.050,88	43.700,26 €	- 31.376,22 €	12.025,59 €	- €
zzgl. Überdeckungen aus Vorjahren	*31.376,22 €*	*56.167,60*	*-24.791,38 €*	*31.376,22 €*	- €	- €
abzgl. Unterdeckungen aus Vorjahren	*- 12.025,59 €*	*-4.952,01*	*-7.073,58 €*	- €	*- 12.025,59 €*	- €
Korrektur Aufteilung Kanalsanierungen aus Vorjahren	- €			- €	- €	- €
Überschuss (+) / Defizit (-) zum Ausgleich	0,01 €	-11.835,29		- €	- €	- €

Straßenentwässerungskostenanteil nach Korrektur: **70.065,73 €**

Gemeinde Simonswald **Datum: 12.09.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Tobias Scherzinger**

Aktenzeichen: **700.3**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/044/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung - Betriebsergebnis 2018**

Beschlussvorschlag:

1. **Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2018 mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 58.436,71 Euro festgestellt, bestehend aus einer Überdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 14.892,48 Euro und einer weiteren Überdeckung im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 43.544,24 Euro**
2. **Beim Bereich Niederschlagswasser werden zum teilweisen Ausgleich des Defizits die restlichen Teilbeträge der Überdeckungen der Jahre 2013 und 2014 in Höhe von insgesamt 9.533,29 Euro angerechnet, so dass sich der Überschuss hier auf 34.010,95 Euro**

reduziert.

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 58.436,72 Euro. Diese setzt sich zusammen aus einer Überdeckung im Teilbereich Schmutzwasser von 14.892,48 Euro und einer Kostenüberdeckung im Teilbereich Niederschlagswasser von 43.544,24 Euro. Nach Ansatz der noch nicht verrechneten Defizite aus den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von 9.533,29 Euro ermäßigt sich der Überschuss beim Kostenträger Niederschlagswasser auf 34.010,95 Euro. Beim Kostenträger Schmutzwasser stehen keine anrechenbaren Defizite aus Vorjahren mehr zur Verfügung, so dass hier der in den nächsten fünf Jahren in die Gebührenkalkulationen einzurechnende Überschuss bei 14.892,48 Euro verbleibt.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Ergebnisberechnung Abwassergebühren 2018
- Erläuterungen zum Betriebsergebnis Abwasser 2018

Kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung"
- Betriebsergebnis für das Jahr 2018 -

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung" für das Haushaltsjahr 2018:

Zu Ziffer 1.1.1:

Die Personalausgaben teilen sich auf in

- **Personalkosten Klärwärter + Rufbereitschaftspauschale Klärwärter und Klärwärterstellvertreter**
- **Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, welche dem Bereich „Abwasserentsorgung" zuzuordnen sind**
- **Verrechnung von Bauhofeinsatzstunden nach Stundensatz**

In allen Fällen wird die den Kosten zugrundeliegende Stundenzahl auf Basis von Zeitaufschrieben bzw. durch qualifizierte Schätzung (Kostenanteil Gemeindekasse) ermittelt. Die Personalausgaben liegen im Jahr 2018 inkl. Bauhofverrechnung und Verwaltungskostenanteil um 2.876 Euro über dem ursprünglich kalkulierten Wert.

Zu Ziffer 1.1.2:

Im Bereich der Sachaufwendungen ergaben sich beim Unterhaltungsaufwand Minderausgaben in Höhe von insgesamt 62.594 Euro. Von den ursprünglich vorgesehenen Unterhaltungsaufwendungen waren wie in den Vorjahren 100.000 Euro für Kanalsanierungsarbeiten vorgesehen. Hiervon wurden im Jahr 2018 jedoch nur 23.334 Euro ausgegeben. Aus Personal- und planungstechnischen Gründen konnten keine größeren Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden. Mehrausgaben in Höhe von rund 7.823 Euro fielen bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens und der Maschinenanlagen an. Hierfür ist im Wesentlichen der notwendige Erwerb einer neuen Drehkolbengebläsestufe für rund 5.850 Euro verantwortlich. 4.344 Euro beträgt der Mehraufwand für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Größte Ausgabeposten hier: Auffangwanne für Ölgefäße (524 Euro), neue Mehrzweckleiter (605 Euro) und eine neue Schlauchpumpe für das Natriumaluminat-Gefäß (589 Euro). Nennenswerte weitere Minderausgaben ergaben sich in den Bereichen Bewirtschaftung, Versicherungen, Betriebsaufwand und Betriebsmittel sowie bei den Stromkosten

Da die Arbeiten zum Fremdwasserbeseitigungskonzept nicht zuletzt auch aufgrund der trockenen Wetterlage im Sommer / Herbst 2018 nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnten, ergaben sich auch hier Minderausgaben in Höhe von 38.776 Euro (Planansatz: 40.000 Euro). Diese Kosten fallen somit erst im Folgejahr an, bei einer Förderung durch das Land in Höhe von 20.000 Euro, welche folgerichtig bislang auch noch nicht abgerufen werden konnten (siehe Ziffer 2.2).

Seit Einführung der gesplitteten Gebühr im Jahr 2012 ist bei den betrieblichen Aufwendungen eine Aufteilung auf die Kostenträger Schmutzwasser, Regenwasser- und Straßenentwässerung vorzunehmen. In der Gesamtsicht der Ausgaben wirkt sich dies nur auf die Höhe des abzurechnenden Straßenentwässerungsanteils aus (dazu mehr unter Ziffer 2.1), wesentlich ist dieser Sachverhalt aber bei der Aufteilung auf die einzelnen Kostenträger. Je nachdem, wie sich z.B. die Kanalsanierungskosten in einem Jahr auf die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation verteilen, kann es hier im Laufe eines Jahres zu größeren, zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch nicht vorhersehbaren, Änderungen in der Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern gegenüber der Ursprungskalkulation kommen.

Ziffer 1.1.3 und Seite 2:

Nach der Korrektur des Ergebnisses der Gebührenrechnung aus dem Jahr 2017 liegen beim Schmutzwasser keine anrechenbaren Defizite aus Vorjahren mehr vor. Aufgrund des positiven Ergebnisses kann auch keine Überdeckung aus Vorjahren mit eingerechnet werden. Bei der Niederschlagswassergebühr

	wird der Restbetrag des Defizits aus dem Jahr 2013 (insgesamt 35.348,04 Euro, anteiliger Betrag: 8.648,42 Euro) sowie das Defizit aus dem Jahr 2014 in Höhe von 884,87 Euro eingestellt.
Zu Ziffer 1.2 und 2.3:	**Bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Beitrags- und Zuschussauflösung, kalkulatorische Verzinsung) ergaben sich durch die Überarbeitung der Anlagebuchhaltung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Gesamtgemeinde zum 31.12.2016 Änderungen. Ausfluss dieser Änderungen ist eine höhere Auflösungsrate bei den Abwasserbeiträgen sowie die Position zusätzliche Auflösung von nach § 28 Kommunalabgabengesetz (KAG) gestundeten Beiträgen. Im Jahr 2018 führt dies zu Mehrerträgen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation in Höhe von rund 53.000 Euro. Nähere Ausführungen zu diesem Sachverhalt können den Erläuterungen zum korrigierten Jahresergebnis 2017 entnommen werden.**
Ergebnis 2018	**Bei der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2018 wurde – soweit möglich und zulässig - wie oben beschrieben bereits der Abbau der Überschüsse / Defizite aus Vorjahren mit eingerechnet. Die als Ergebnis des Jahres 2018 ausgewiesenen Überschüsse (Schmutzwasser: + 14.892,48 Euro, Niederschlagswasser: + 43.544,24 Euro) müssen daher immer in Zusammensicht mit dem eingestellten Gewinnanteil / Defizitanteil betrachtet werden. Die maßgebenden Jahresergebnisse im Jahr 2018 betragen somit im Bereich Schmutzwasser + 14.892,48 Euro und beim Niederschlagswasser noch + 34.010,95 Euro. Beide Überdeckungen sind innerhalb der fünf folgenden Gebührenjahre wieder gebührenmindernd in die jeweilige Kalkulation einzustellen.**
Zu Ziffer 2.1:	**Die Straßenentwässerung wird nach dem angewandten Berechnungsschema als eigener Kostenträger geführt und die verschiedenen Kostenstellen nach einem festgelegten Schlüssel anteilig darauf abgerechnet (Spalte SEKA). Bei höheren Ausgaben für die Regenwasserkanalisation erhöht sich dementsprechend auch der Straßenentwässerungskostenanteil überproportional, da bei den Regenwasserkanälen in der Straße 50 % der Kosten auf die Straßenentwässerung abgerechnet werden. Der Straßenentwässerungskostenanteil von 33.621,28 Euro beträgt 12,7 % der Gesamtkosten für Unterhaltung und Betrieb.**
Zu Ziffer 2.3:	**Unter dieser Position werden u.a. die Ausgabenerstattungen für den Wechsel von Abzugszählern bei teilweiser Eigenwasserversorgung verbucht.**
Zu Ziffer 2.7:	**Die Kostenersätze betreffen im Wesentlichen Verrechnungseinnahmen für Einsätze des Klärwärters in anderen Bereichen der Gemeinde (Wasserversorgung, Bauhof, etc.).**
Zu Ziffer 2.7	**Entsprechend der gegenüber der Kalkulation um 4.013 m³ weniger angelieferten Abwassermenge verringert sich der Erlös aus der Schmutzwassergebühr entsprechend. Bei der Niederschlagswassergebühr hat sich die zu veranlagende Fläche um 3.762 m² verringert. Die Einnahmen in diesem Teilbereich fallen daher gegenüber der Kalkulation ebenso entsprechend niedriger aus.**

Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2018

Ergebnisermittlung

		Ergebnis 2018 Euro	Kalkulation 2018 Euro	Differenz zur Kalk. Euro	Aufteilung auf Kostenträger 2018 (in Euro) *) SW	NW_{priv}	SEKA
1.							
1.1	Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb						
1.1.1	Personalausgaben (incl. Verrechn.)	107.121,00	104.245 €	2.876,00	102.166,66	2.477,17	2.477,17
1.1.2	Sächliche Kosten	158.627,50	244.298 €	-85.670,50	148.702,52	4.962,49	4.962,49
1.1.3	Unterdeckung aus Vorjahren	*siehe Seite 2*	Siehe Seite 2		*Siehe Seite 2*	*Siehe Seite 2*	0,00
	Summe 1.1	*265.748,50*	*348.543 €*	*-82.794,50*	*250.869,18*	*7.439,66*	*7.439,66*
1.2	Kalkulatorische Kosten						
1.2.1	Abschreibungen	288.584,63	286.393 €	2.191,63	253.140,08	17.722,28	17.722,27
1.2.2	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	207.418,24	206.326 €	1.092,24	184.303,14	11.557,56	11.557,54
	Summe 1.2	*496.002,87*	*492.719 €*	*3.283,87*	*437.443,22*	*29.279,84*	*29.279,81*
1.	***Gesamtkosten***	***761.751,37***	***841.262 €***		**688.312,40**	**36.719,50**	**36.719,47**
2.	Betriebseinnahmen						
2.1	Straßenoberflächenentwässerung	33.621,28	50.609 €	-16.987,72	0,00	0,00	33.621,28
2.2	Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	20.000 €	-20.000,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Sonstige Einnahmen	775,54	475 €	300,54	758,70	8,43	8,41
2.4	Auflösungsrate	236.700,38	215.448 €	21.252,38	208.782,82	25.963,41	1.954,15
2.5	zusätzl. Aufl. Stundung § 28 KAG	21.719,55	- €	21.719,55	19.394,98	2.324,57	0,00
2.6	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	162.467,84	152.272 €	10.195,84	140.520,73	20.876,83	1.070,29
2.7	Kostenersätze u.ä.	5.732,10	8.200 €	-2.467,90	5.601,41	65,35	65,34
2.8	Überdeckung aus Vorjahren	*Siehe Seite 2*	Siehe Seite 2		*Siehe Seite 2*	*Siehe Seite 2*	0,00
2.9	Abwassergebühren	359.171,39	371.293 €	-12.121,61	328.146,24	31.025,15	0,00
2.	***Betriebseinnahmen insgesamt***	***820.188,08***	***818.297 €***		***703.204,88***	***80.263,74***	***36.719,47***
Betriebsergebnis 2018 (+ Überschuss / - Defizit)		**58.436,71**	**- 22.965 €**		**14.892,48**	**43.544,24**	**0,00**

*) SW = Schmutzwasser
NW_{privat}= Niederschlagswasser sonstige Flächen
SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

Nachrichtlich:

kalkulierte Abwassermenge:	*117.500 m³*	*Differenz:*	*-4.013 m³*
tatsächliche Abwassermenge	*113.487 m³*	*entspricht Gebühr von:*	*-10.353,54 €*
kalkulierte Abrechnungsfläche (NW):	*138.675 m²*	*Differenz:*	*-3.762 m³*
abgerechnete Fläche (NW):	*134.913 m²*	*entspricht Gebühr von ca:*	*-1.015,74 €*

Gemeinde Simonswald - Rechnungsamt

Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2018

Ergebnisübersicht 2018	Soll-Ergebnis 2018	Kalkulation 2018	Differenz Kalk. - Soll-Ergebnis	Aufteilung auf Kostenträger SW	NWpriv	SEKA
Summe Aufwendungen	761.751,37 €	841.262 €	- €	688.312,40 €	36.719,50 €	36.719,47 €
Summe Erträge	427.395,42 €	396.395 €	- €	375.058,64 €	49.238,59 €	3.098,19 €
Über Gebühr zu decken:	334.355,95 €	444.867 €	- €	313.253,76 €	- 12.519,09 €	33.621,28 €
Gebühreneinnahmen	359.171,39 €	371.293 €	-12.121,61 €	328.146,24 €	31.025,15 €	- €
Straßenentwässerungskostenanteil	33.621,28 €	50.609 €		- €	- €	33.621,28 €
Gesamterträge Gebührenjahr 2018	392.792,67 €	421.902 €	-29.109,33 €	328.146,24 €	31.025,15 €	33.621,28 €
Ergebnis 2018 ohne Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	58.436,72 €	- 22.965 €	81.401,72 €	14.892,48 €	43.544,24 €	- €
zzgl. Überdeckungen aus Vorjahren	- €	*32.096 €*	*-32.096,00 €*	- €	- €	- €
abzgl. Unterdeckungen aus Vorjahren	- 9.533,29 €	- *9.132 €*	*-401,29 €*	- €	- 9.533,29 €	- €
Korrektur Aufteilung Kanalsanierungen aus Vorjahren	- €			- €	- €	- €
Überschuss (+) / Defizit (-) zum Ausgleich	48.903,43 €	- 1 €		14.892,48 €	34.010,95 €	- €

Straßenentwässerungskostenanteil nach Korrektur: **33.621,28 €**

Gemeinde Simonswald **Datum: 13.09.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Tobias Scherzinger**

Aktenzeichen: **815.31**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/047/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung Simonswald - Betriebsergebnis 2017 - Korrektur**

Beschlussvorschlag:

1. **Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung Simonswald wird für das Jahr 2017 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 16.130,86 Euro festgestellt.**
2. **Zum Ausgleich eines Teils des Defizites wird der Restbetrag der Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 4.598,11 Euro angesetzt. Die verbleibende Unterdeckung in Höhe von 11.532,75 Euro soll durch Einstellen in die Gebührenrechnungen der Jahre 2018 bis 2022 ausgeglichen werden.**

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden korrigierten Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Wasserversorgung Simonswald für das Jahr 2017 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von – 16.130,86 Euro. Nach Ansatz des noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 4.598,11 Euro reduziert sich das Defizit auf - 11.532,75 Euro. Der Gemeinderat kann beschließen, dass dieser Fehlbetrag innerhalb der folgenden fünf Gebührenjahre durch Aufnahme in die jeweiligen Gebührenrechnungen wieder ausgeglichen wird.

Die Korrektur wurde notwendig, weil sich aufgrund der mittlerweile fertiggestellten Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz zum 31.12.2016 Änderungen im Bereich der kalkulatorischen Kosten und Aufwendungen ergeben haben. Auf die eventuell notwendig werdende Korrektur wurde bereits in der Sitzung am 24.10.2018, in welcher das vorläufige Ergebnis vorgestellt wurde, hingewiesen.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Korrigierte Ergebnisberechnung Wasserversorgung 2017
- Erläuterungen zum Betriebsergebnis Wasserversorgung 2017

Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ – Betriebsergebnis für das Jahr 2017 - Korrektur

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ für das Haushaltsjahr 2017 - Korrektur:

Das (vorläufige) Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung Simonswald“ wurde bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.10.2018, Sitzung Nr. 12/2018 vorgestellt. Die dort mitgelieferten und im Sitzungsvortrag ergänzten Erläuterungen gelten auch weiterhin.

Änderungen ergaben sich – wie bereits bei der Vorstellung des vorläufigen Ergebnisses im Oktober 2018 angekündigt – durch die mittlerweile fertig gestellte Vermögensbewertung für die NKHR-Eröffnungsbilanz im Bereich der kalkulatorischen Kosten und Erträge.

Auf der Aufwandsseite ergeben sich gegenüber dem vorläufigen Ergebnis nur minimal Änderungen durch eine Erhöhung der Abschreibung um rund 460 Euro und eine Erhöhung bei der kalkulatorischen Verzinsung auf den Restbuchwert der noch nicht abgeschriebenen Anlagegüter um 1.588 Euro. Die Änderung im Bereich der Personalkosten (+ 218 Euro) ergibt sich aus der aktualisierten Bauhofverrechnung. Hier haben sich die Umlagesätze aufgrund der jetzt vorliegenden korrekten Abschreibungsraten im Bereich Bauhof leicht erhöht. Bei den Sachkosten wurde eine bisher noch nicht berücksichtigte Rückstellung aus dem Jahr 2016 für die Schlusszahlung des Wasserentnahmeentgelts mit aufgenommen.

Auf der Ertragsseite ergeben sich im Bereich der kalkulatorischen Kosten dagegen größere Änderungen. Wie auch beim Bereich Abwasser ist dies dem Umstand geschuldet, dass entgegen der bisher von den Aufsichtsbehörden vertretenen Auffassung die nach § 28 Kommunalabgabengesetz (KAG) langfristig und zinslos gestundeten Wasserversorgungsbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksteile im neuen Recht (NKHR) in die Bilanz mit aufzunehmen und entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Anlageguts aufzulösen sind. Im alten kameralen System waren diese Beträge auf Anweisung der Kommunalaufsicht aus dem Buchhaltungssystem auszubuchen bzw. gar nicht erst mit aufzunehmen, um den buchhalterisch dargestellten Rücklagenbetrag nicht zu verfälschen.

Dieser Sachverhalt hat auch hier zwei Auswirkungen. Zum einen erhöht sich der reguläre Auflösungsbetrag um die jeweiligen Teilbeträge der neu mit aufgenommenen gestundeten Beiträge. Zum anderen müssen die Beiträge mit dem Buchwert zum 31.12.2016 in die Bilanz aufgenommen werden, d.h. die ursprüngliche Beitragssumme wird um einen fiktiven Auflösungsbetrag seit der Inbetriebnahme der zugehörigen Anlage gekürzt. Da die bis zum 31.12.2016 (fiktiv) aufgelaufenen Auflösungsbeträge eigentlich den Gebührenzahlern zustehen aber aufgrund der geschilderten Sachlage in die Gebührenberechnungen der vergangenen Jahre nicht aufgenommen werden konnten, haben wir uns verwaltungsseitig dazu entschieden, diese „verlorenen“ Beträge beginnend mit dem Jahr 2017 über einen Zeitraum von 10 Jahren in die Gebührenberechnung mit aufzunehmen. Da es sich hierbei um zusätzliche Erträge handelt, wirkt sich diese Vorgehensweise gebührenmindernd für Gebührenzahler aus. Gleichzeitig erleidet der Gemeindehaushalt allerdings einen Liquiditätsverlust in gleicher Höhe. Dieser wird erst dann wieder ausgeglichen, wenn die Beiträge tatsächlich vom Beitragsschuldner gezahlt werden müssen, weil die Stundung, z.B. wegen Aufgabe der Landwirtschaft, endet.

Ergebnis 2017

Unter Einrechnung der geänderten kalkulatorischen Kosten und Erträge ergibt sich für das Jahr 2017 für sich gesehen beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung ein Defizit von - 16.130,86 Euro (vorl. Ergebnis: - 26.966,87 Euro). Nach Verrechnung der restlichen Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 4.598,11 Euro (ursprünglicher Betrag: 6.130,81 Euro) reduziert sich das Defizit auf – 11.532,75 Euro. Der Fehlbetrag kann nach entsprechendem Gemeinderatsbeschluss über die Gebührenrechnungen der folgenden fünf Gebührenjahre wieder ausgeglichen werden.

Kostenrechnende Einrichtung "Wasserversorgung"
- Betriebsergebnis für das Jahr 2017 - Korrektur -

		Ergebnis 2017 vorläufig (Euro)	Ergebnis 2017 Korrektur (Euro)	Differenz zum vorl. Ergebnis (Euro)	Ergebnis 2016 Euro
1.	**Betriebsaufwand**				
1.1	Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb				
1.1.1	Personalausgaben (Verrechnung)	20.160,04	20.378,36	218,32	16.330,27
1.1.2	Sachaufwendungen	148.871,03	149.615,03	744,00	121.352,92
	Summe 1.1	*169.031,07*	*169.993,39*	*962,32*	*137.683,19*
1.2	Kalkulatorische Kosten				
1.2.1	Abschreibungen	220.561,94	221.020,99	459,05	215.414,60
1.2.2	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	130.688,69	132.276,21	1.587,52	142.897,00
	Summe 1.2	*351.250,63*	*353.297,20*	*2.046,57*	*358.311,60*
Betriebsaufwand insgesamt		***520.281,70***	***523.290,59***	***3.008,89***	***495.994,79***
2.	**Betriebsertrag**				
2.1	Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen	128.792,52	138.760,28	9.967,76	130.651,44
2.2	Benutzungsgebühren	257.609,82	257.609,82	0,00	263.953,99
2.3	Kostenerstattungen	10.690,54	10.690,54	0,00	12.635,03
2.4	Sonstige Einnahmen	1.474,56	1.474,56	0,00	9.438,23
2.5	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	94.747,39	98.624,53	3.877,14	101.767,00
Betriebsertrag insgesamt		***493.314,83***	***507.159,73***	***13.844,90***	***518.445,69***
3.	**Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)**	**-26.966,87**	**-16.130,86**		**22.450,90**

Nachrichtlich: Wasserverbrauch im Jahr 2017: 103.479 m³ (Kalkulation: 106.000 m³)

Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren:

Ergebnis Rechnungsjahr 2017	**-**	**16.130,86 €**
+ Kostenüberdeckungen aus Vorjahren		4.598,11 €
- Kostenunterdeckungen aus Vorjahren		- € *)
Gesamtergebnis Rechnungsjahr 2016	**-**	**11.532,75 €**

) Durch das negative Jahresergebnis 2017 können keine Unterdeckungen aus Vorjahren in das Ergebnis mit eingerechnet werden.

Gemeinde Simonswald **Datum: 13.09.2019**

Amt: **Rechnungsamt**

Bearbeiter/in: **Tobias Scherzinger**

Aktenzeichen: **815.31**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/048/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung Simonswald - Betriebsergebnis 2018**

Beschlussvorschlag:

1. **Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung Simonswald wird für das Jahr 2018 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 39.601,40 Euro festgestellt.**
2. **Das Defizit soll durch Einstellung in die Gebührenrechnungen der Jahre 2019 bis 2023 wieder ausgeglichen werden.**

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Wasserversorgung Simonswald für das Jahr 2018 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 39.601,40 Euro. Da keine zu verrechnenden Überschüsse aus Vorjahren mehr vorhanden sind, kann das Defizit nicht mehr reduziert werden. Der Gemeinderat kann beschließen, dass der Fehlbetrag innerhalb

der folgenden fünf Gebührenjahre durch Aufnahme in die Gebührenrechnungen wieder ausgeglichen wird.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Ergebnisberechnung Wasserversorgung 2018
- Erläuterungen zum Betriebsergebnis Wasserversorgung 2018

Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“
– Betriebsergebnis für das Jahr 2018 -

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ für das Haushaltsjahr 2018:

Zu Ziffer 1.1.1:

Die Personalaufwendungen berechnen sich aus der für die Wasserversorgung eingesetzten Arbeitszeit der Verwaltungsmitarbeiter sowie des Klärwärters und der Bauhofmitarbeiter. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus den verschiedenen Stundenaufschrieben.

Zu Ziffer 1.1.2:

Das Ergebnis im Bereich der Sachaufwendungen:

Per Saldo liegen die Sachaufwendungen im Jahr 2018 um rund 41 % bzw. rund 56.800 Euro über dem ursprünglich kalkulierten Wert. Gründe hierfür:

Im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen, wozu auch das gesamte Wasserversorgungsnetz zählt, ergab sich gegenüber der Kalkulation ein Plus von rund 27.000 Euro. Größter Einzelposten war hier die Sicherung der Wasserversorgungsleitung im Bereich eines Baugrundstücks und die Umlegung aus dem Baufenster heraus bei einem Baugrundstück in Haslachsimonswald (21.681 Euro). Überdurchschnittlichen Aufwand verursachten darüber hinaus Wasserrohrbrüche in der Talstraße mit Gesamtkosten von 10.603 Euro. Reparaturarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen werden dem jeweiligen Eigentümer wieder in Rechnung gestellt, so dass dem verbuchten Mehraufwand Mehrerträge in Höhe von 5.413 Euro gegenüberstehen (vgl. Ziffer 2.3 – Teil).

Weitere Mehraufwendungen ergaben sich bei den Positionen Mieten und Pachten (+1.130 Euro) – dieser Posten ändert sich von Jahr zu Jahr, da ein Teil der Zahlungen verbrauchsabhängig berechnet wird -, bei den Stromkosten (+ 4.582 Euro - bedingt durch den erhöhten Pumpeneinsatz durch den außergewöhnlich trockenen Sommer 2018), sowie bei den Steuern und Abgaben (+ 15.774 Euro).

Im Bereich der besonderen Verwaltungs- und Betriebsausgaben macht sich ebenfalls der trockene Sommer 2018 bemerkbar – die Mitbenutzung des Tiefbrunnens Riederhof schlägt hier allein mit 10.617 Euro zu buche (2017: 2.248 Euro). Der restliche Aufwand verteil sich hier auf die Wasseruntersuchungen (7.805 Euro) und die Beschaffung von Marmorkalk zur Wasseraufhärtung (1.112 Euro)

Minderaufwendungen ergaben sich dagegen z. B. bei den sonstigen Sach- und Dienstleistungen (u.a. Wassermeistertätigkeit) (-8.832 Euro), bei den gebäudebezogenen Steuern und Versicherungen (-1.148 Euro) und bei der Beschaffung und Unterhaltung von beweglichen Wirtschaftsgütern (-900 Euro.)

Zu Ziffer 1.2, 2.1 und 2.5:

Bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Beitrags- und Zuschussauflösung, kalkulatorische Verzinsung) ergaben sich durch die Überarbeitung der Anlagebuchhaltung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für die Gesamtgemeinde zum 31.12.2016

Änderungen. Ausfluss dieser Änderungen ist eine höhere Auflösungsrate bei den Wasserversorgungsbeiträgen sowie die Position zusätzliche Auflösung von nach § 28 Kommunalabgabengesetz (KAG) gestundeten Beiträgen. Im Jahr 2018 führt dies zu Mehrerträgen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation in Höhe von rund 16.460 Euro. Nähere Ausführungen zu diesem Sachverhalt können den Erläuterungen zum korrigierten Jahresergebnis 2017 entnommen werden.

Zu Ziffer 2.2:

Gegenüber der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wurden trotz des heißen und trockenen Sommers 2.597 m³ weniger Wasser an die Kunden abgegeben als geschätzt. Dementsprechend liegen auch die Einnahmen aus der Verbrauchsgebühr um 4.790 Euro niedriger.

Zu Ziffer 2.3 und 2.4:

Der Betrieb „Wasserversorgung“ stellt dem Betrieb „Abwasserbeseitigung“ über die Frischwasserzähler Hebedaten zur Berechnung der Abwassergebühren zur Verfügung. Da die Zählerkosten im Regelfall voll im Betrieb Wasserversorgung verbucht werden, findet eine Kostenerstattung vom Betrieb Abwasser an den Betrieb Wasser statt. Erstattet werden lediglich die sogenannten „Zusatzkosten“. Eine darüberhinausgehende Kostenerstattung wird vom Finanzamt als „verdeckte Gewinnausschüttung“ gewertet und der Besteuerung unterworfen. In dem hier dargestellten Betrag außerdem enthalten sind Erstattungen vom Betrieb Abwasserbeseitigung für Zählerpatronen / Komplettzähler, welche dazu dienen, bei Eigenwasserversorgungen die eingeleitete Schmutzwassermenge zu bestimmen.

Weitere hier verbuchte Kostenerstattungen: Erstattungen für Hausanschlussreparaturen, Kostenverrechnungen für Wasserbedarf Feuerwehr, Freibad (Rohwasser zur Beckenbefüllung) und Wasserbedarf Wassertretanlage (Rohwasser), Miete für die Mitbenutzung von Leerrohren für die Breitbandanbindung (373 Euro).

Der Gesamtertrag liegt per Saldo um gut 4 % über dem kalkulierten Wert, ohne die Sondererträge aus der Beitragsauflösung läge der Wert bei 1,3 %.

Kostenrechnende Einrichtung "Wasserversorgung"
- Betriebsergebnis für das Jahr 2018 -

		Kalkulation 2018 Euro	Ergebnis 2018 Euro	Differenz zur Kalkulation (Euro)	Ergebnis 2017 Euro
1.	**Betriebsaufwand**				
1.1	Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb				
1.1.1	Personalausgaben (Verrechnung)	17.302	15.254,03	-2.047,97	20.378,36
1.1.2	Sachaufwendungen	138.395	195.216,93	56.821,93	149.615,03
	Summe 1.1	*155.697*	*210.470,96*	*54.773,96*	*169.993,39*
1.2	Kalkulatorische Kosten				
1.2.1	Abschreibungen	212.246	220.411,86	8.165,86	221.020,99
1.2.2	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	128.277	126.442,51	-1.834,49	132.276,21
	Summe 1.2	*340.523*	*346.854,37*	*6.331,37*	*353.297,20*
	Betriebsaufwand insgesamt	***496.220***	***557.325,33***	***61.105,33***	***523.290,59***
2.	**Betriebsertrag**				
2.1	Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen	129.692	146.153,58	16.461,58	138.760,28
2.2	Benutzungsgebühren	263.053	258.262,39	-4.790,61	257.609,82
2.3	Kostenerstattungen	6.000	14.842,02	8.842,02	10.690,54
2.4	Sonstige Einnahmen	3.972	1.884,61	-2.087,39	1.474,56
2.5	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	93.891	96.581,33	2.690,33	98.624,53
	Betriebsertrag insgesamt	***496.608***	***517.723,93***	***21.115,93***	***507.159,73***
3.	**Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)**	**388**	**-39.601,40**		**-16.130,86**

Nachrichtlich: Wasserverbrauch im Jahr 2018: 103.703 m³ (Kalkulation: 106.300 m³)

Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren:

Ergebnis Rechnungsjahr 2018	**-**	**39.601,40 €**
+ Kostenüberdeckungen aus Vorjahren		- €
- Kostenunterdeckungen aus Vorjahren		- € *)
Gesamtergebnis Rechnungsjahr 2018	**-**	**39.601,40 €**

****) Durch das negative Jahresergebnis 2018 können keine Unterdeckungen aus Vorjahren in das Ergebnis mit eingerechnet werden. Überdeckungen zur Verrechnung stehen nicht zur Verfügung***

Gemeinde Simonswald **Datum: 16.09.2019**

Amt:	**Rechnungsamt**
Bearbeiter/in:	**Tobias Scherzinger**
Aktenzeichen:	**108.41**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/050/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Abschluss einer Vereinbarung mit dem Tierschutzverein zur Übernahme von Fundtieren**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Vertrages mit dem Tierschutzverein Stadt- und Landkreis Emmendingen e.V. zu, wonach im Gemeindegebiet aufgefundene Fundtiere durch den Tierschutzverein gegen eine jährliche Pauschalgebühr (derzeit 3.048 Euro – 1 € pro Einwohner) ins Tierheim übernommen werden.**

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet aufgefundene Haustiere gelten im Regelfall als Fundsache und sind somit von der Gemeinde aufzubewahren und nach Möglichkeit dem Eigentümer wieder zuzuführen. Im Wesentlichen betrifft dies Katzen und Hunde, in der Vergangenheit wurde aber auch schon mal eine Schildkröte aufgefunden. Zu beobachten ist, dass die Funde von Haustieren in letzter Zeit stark zunehmen, wobei im einen oder anderen Fall sicher auch angezweifelt werden könnte, ob es sich bei dem Tier tatsächlich um eine Fundsache handelt oder ob es sich – insbesondere bei Katzen – nicht einfach auf einem auch mal mehrtägigen

Streifzug durch die nähere Umgebung befindet. Leider ist die aktuelle Rechtsprechung hier ziemlich rigoros und geht im Regelfall von einer sogenannten Anscheinsfundsache aus, für welche die Gemeinde finanziell in der Verantwortung steht, solange kein Eigentümer gefunden wird.

In der Praxis läuft es im Regelfall so ab, dass das Fundtier vom Finder meist direkt beim Tierheim abgegeben wird und dieses dann eine Fundanzeige an die Gemeinde erstattet, zusammen mit der Frage, ob das Tier von der Gemeinde als Fundbehörde übernommen werden kann. Da dies meistens nicht der Fall ist, werden bereits jetzt die ersten 30 Tage im Tierheim der Gemeinde entsprechend dem Fundtiervertrag – Einzelabrechnung in Rechnung gestellt, inkl. eventuell entstandener Tierarztkosten. Bisher führte diese Vorgehensweise regelmäßig auch zu Diskussionen mit den Mitarbeitern des Tierheims darüber, ob überhaupt die Eigenschaft eines Fundtieres vorliegt und somit der Gemeinde die Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Um diesen Diskussionen künftig aus dem Weg zu gehen und um für Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu sorgen, schlägt die Verwaltung vor, mit dem Tierheim die beigefügte Vereinbarung über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim Emmendingen in Form der jährlichen Pauschale abzuschließen, wie auch von den meisten anderen Kreisgemeinden so gehandhabt. Der Vorteil liegt hier vor allem auch darin, dass damit auch die Kosten für eine eventuell notwendige tierärztliche Behandlung mit abgedeckt sind. Aufgrund des immer weiter verschärften Tierschutzgesetzes steigt das Risiko, dass kostenintensive Behandlungen an Tieren als verhältnismäßig und somit kostenerstattungspflichtig angesehen werden, welche zu früheren Zeiten in diesem Umfang nicht durchgeführt worden wären. Diskussionen darüber, ob eine tierärztliche Behandlung bei bestimmten Verletzungen noch verhältnismäßig ist oder das Tier eigentlich hätte eingeschläfert werden müssen wären ansonsten sicher immer öfters an der Tagesordnung.

Aktuell musste für eine Fundkatze eine Rechnung über 235 Euro an den Tierschutzverein Emmendingen gezahlt werden. In diesem Fall wurde keine tierärztliche Behandlung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Zustimmung zum Vertragsabschluss wird der Ergebnishaushalt mit derzeit jährlich ca. 3.050 Euro belastet, abhängig von der Einwohnerzahl. Ansonsten sind die Einzelabrechnungen je Fundtier zu bezahlen.

Anlagen:

- 2 Vertragsentwürfe zur Fundtieraufnahme – pauschal und Einzelabrechnung

Vereinbarung
über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim Emmendingen

Zwischen der Gemeinde
vertreten durch Herrn Bürgermeister
im Folgendem „Gemeinde“ genannt

und

dem Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen
vertreten durch Frau Natascha Rieger
im Folgenden „Tierschutzverein“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Gemeinde ist nach dem Fundrecht verpflichtet, im Gemeindegebiet aufgefundene Fundtiere entgegen zu nehmen und zu verwahren.
Die Gemeinde beauftragt den Tierschutzverein mit der Unterbringung, Betreuung und eventuellen Vermittlung der Fundtiere. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung des Aufwendungsersatzes für diese Fundtiere.

1. Der Tierschutzverein übernimmt Fund- und herrenlose Haustiere aus dem Gebiet der Gemeinde zur Pflege und Vermittlung in sein Tierheim auf, soweit das Tierheim der Art der Tiere dafür eingerichtet ist.
   Ausgenommen sind Tiere aus dem Bestand gewerblicher Unternehmen und gefährliche Tiere (z.B. Reptilien, Raubkatzen) und Wildtiere aus Jagdbeständen.

2. Der Aufwendungsersatz für die Unterbringung und Betreuung der Fundtiere beträgt wie folgt:

Tagessatz pro Hund	Euro 13,00
Tagessatz pro Katze	Euro 7,50
Tagessatz pro Kleintier	Euro 5,00

   Über jedes Tier wird einzeln abgerechnet. Pro Tier und pro angefangener Monat wird eine Verwaltungspauschale von Euro 10,00 erhoben.

   Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt ohne Abzug.

3. Die Verwahrfrist eines Fundtieres wird von den Vertragsparteien auf 30 Tage festgelegt, für die die Gemeinde die Kosten gemäß §2 übernimmt. Die Vermittlung eines Fundtieres liegt nach der Verwahrfrist im freien Ermessen des Tierschutzvereins.

4. Die Beträge der Einzelabrechnung beinhalten die Kosten der Erhaltungsaufwendung des Tieres wie tierärztlicher Gesundheitscheck, Entwurmung/Entflohen, Notimpfung. Nicht enthalten sind Kosten für Notfallbehandlungen bei akuten Krankheiten oder durch Unfall sowie Euthanasie und Transport toter Tier und werden der Gemeinde mit Nachweis der Rechnungsbelege der Tierklinik oder des Tierarztes gesondert in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist zur Übernahme dieser Kosten bis zu einem Betrag von Euro 300,00 im Einzelfall verpflichtet. Darüber hinaus hat das Tierheim den Nachweis der Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu erbringen. Soweit möglich, ist grundsätzlich die Einwilligung der Gemeinde vorab zu erfragen.

5. Die Verbringung der Tiere in das Tierheim ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde und nicht Bestandteil der Vereinbarung. Die Übernahme der Tiere erfolgt während der Öffnungszeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist dies jedoch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich

6. Sofern es das Tierheimpersonal ermöglichen kann, werden die Tiere auf Anforderung gegen Erstattung der Kosten abgeholt. Die Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein hierfür:

Während der Öffnungszeiten	Euro 25,00/angefangene Stunde
Außerhalb der Öffnungszeiten	Euro 35,00/angefangene Stunde

7. Die Meldung zur Aufnahme von Fundtieren erfolgt mittels einer Fundtieranzeige sofort bzw. am darauffolgenden Werktag gemäß Büroöffnungszeiten des Tierheimes spätestens innerhalb einer Woche.

8. Der Vertrag zwischen Gemeinde und Tierschutzverein wird zunächst auf eine Laufzeit von 3 Jahr befristet. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erfolgt.
   Nach Vertragsende nimmt der Tierschutzverein keine Fund- und herrenlose Haustiere mehr auf. Die Gemeinde ist für die Verwahrung selbst zuständig. Die dann noch in der Verwahrung des Tierschutzvereins befindlichen Tiere werden bis zum Ende der für sie jeweils geltenden einzelnen Verwahrungsfristen versorgt. Hierfür fällt der in § 2 normierte Kostenaufwand an, welcher von der Gemeinde zu ersetzen ist.

Für die Gemeinde: _____

Datum, Unterschrift

Für den Tierschutzverein: _____

Datum, Unterschrift

Vereinbarung
über die Aufnahme von Fundtieren im Tierheim Emmendingen

Zwischen der Gemeinde _____
vertreten durch Herrn Bürgermeister _____
im Folgendem „Gemeinde“ genannt

und

dem Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen
vertreten durch _____
im Folgenden „Tierschutzverein“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Gemeinde ist nach dem Fundrecht verpflichtet, im Gemeindegebiet aufgefundene Fundtiere entgegen zu nehmen und zu verwahren.
Die Gemeinde beauftragt den Tierschutzverein mit der Unterbringung, Betreuung und eventuellen Vermittlung der Fundtiere. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung des Aufwendungsersatzes für diese Fundtiere.

1. Der Tierschutzverein übernimmt Fund- und herrenlose Haustiere aus dem Gebiet der Gemeinde zur Pflege und Vermittlung in sein Tierheim auf, soweit das Tierheim der Art der Tiere nach dafür eingerichtet ist.
   Ausgenommen sind Tiere aus dem Bestand gewerblicher Unternehmen und gefährliche Tiere (z.B. Reptilien, Raubkatzen) und Wildtiere aus Jagdbeständen.

2. Der Aufwendungsersatz für die Unterbringung und Betreuung der Fundtiere wird mittels Pauschalabrechnung erbracht.
   Die jährliche Geldpauschale beträgt Euro 1,00 je Einwohner
   Einwohnerzahlt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt: _____

   Die Pauschale wird von der Gemeinde unabhängig davon entrichtet, ob im Kalenderjahr Fundtiere aus der Gemeinde aufgenommen und betreut wurden.

   Die Pauschalabrechnung wird zum Jahresbeginn gestellt und ist nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

3. Die Verwahrfrist eines Fundtieres wird von den Vertragsparteien auf 30 Tage festgelegt, für die die Gemeinde die Kosten gemäß §2 übernimmt. Die Vermittlung eines Fundtieres liegt nach der Verwahrfrist im freien Ermessen des Tierschutzvereins.

4. Die Beträge der Pauschalabrechnung beinhalten die Kosten der Erhaltungsaufwendung des Tieres wie tierärztlicher Gesundheitscheck, Entwurmung/Entflohen, Notimpfung sowie auch tierärztliche Notfallbehandlungen bei akuten Krankheiten oder durch Unfall sowie Euthanasie und Transport toter Tiere.

5. Die Verbringung der Tiere in das Tierheim ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde und nicht Bestandteil der Vereinbarung. Die Übernahme der Tiere erfolgt während der Öffnungszeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist dies jedoch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich

6. Sofern es das Tierheimpersonal ermöglichen kann, werden die Tiere auf Anforderung gegen Erstattung der Kosten abgeholt. Die Gemeinde zahlt dem Tierschutzverein hierfür:

Während der Öffnungszeiten	Euro 25,00/angefangene Stunde
Außerhalb der Öffnungszeiten	Euro 35,00/angefangene Stunde

7. Die Meldung zur Aufnahme von Fundtieren erfolgt mittels einer Fundtieranzeige sofort bzw. am darauffolgenden Werktag gemäß Büroöffnungszeiten des Tierheimes spätestens innerhalb einer Woche.

8. Der Vertrag zwischen Gemeinde und Tierschutzverein wird zunächst auf eine Laufzeit von 3 Jahr befristet. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erfolgt.
   Nach Vertragsende nimmt der Tierschutzverein keine Fund- und herrenlose Haustiere mehr auf. Die Gemeinde ist für die Verwahrung selbst zuständig. Die dann noch in der Verwahrung des Tierschutzvereins befindlichen Tiere werden bis zum Ende der für sie jeweils geltenden einzelnen Verwahrungsfristen versorgt. Hierfür fällt der in § 2 normierte Kostenaufwand an, welcher von der Gemeinde zu ersetzen ist.

Für die Gemeinde: Unterschrift, Datum

Für den Tierschutzverein: Unterschrift, Datum

Gemeinde Simonswald **Datum: 05.09.2019**

Amt:	**Hauptamt**
Bearbeiter/in:	**Kevin Dufner**
Aktenzeichen:	**625**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/040/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Emmendingen - Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses (GKZ; §§1,25); a) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung b) Bennenung von 2 Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss**

Beschlussvorschlag: **Die Gemeinde Simonswald stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen zum 01.01.2020 zu und benennt Herrn Bernhard Burger und Herrn Reinhard Baumer als Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss Emmendingen.**

Sachverhalt:

Nach § 1 der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg sind die Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 BauGB bei den Gemeinden zu bilden. Innerhalb des Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Der Gemeinderat hat bereits am 21.11.2018 die Gutachter kommissarisch bestellt, um die Aufgabe an die Stadt Emmendingen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen zu übertragen. In der Sitzung wurde ebenfalls die Konzeption für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vorgestellt.

Durch den geplanten Zusammenschluss der Gutachterausschüsse im Landkreis Emmendingen wird aufgrund der Zugriffsmöglichkeit auf 1.500 bis 1.800 Kaufverträge pro Jahr eine ausreichende Basis für die dringend notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten geschaffen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Qualität und damit zu einer höheren Rechtssicherheit bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten, der Ermittlung von Bodenrichtwerten und der Herausgabe von Marktberichten im Landkreis Emmendingen.

Das Konzept für den ersten Gemeinsamen Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen, inklusive der neuen Geschäftsstelle Gutachterausschuss bei der Stadt Emmendingen, war Bestandteil der Beratungen zur Aufgabenübertragung. Bei der Stadt Emmendingen (zuständige Stelle) wird derzeit eine personell ausreichend ausgestattete Geschäftsstelle eingerichtet und die vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung der Aufgaben koordiniert.

Die Geschäftsstelle Gutachterausschuss der VVG Emmendingen hat in enger Abstimmung mit der Stadt Offenburg eine Vereinbarung entworfen und die Regelungen an die Situation im Landkreis Emmendingen angepasst. Diese Vereinbarung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Vereinbarung ist ebenfalls mit dem zuständigen Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt. Von dort wurde die Genehmigung in der vorgelegten Form in Aussicht gestellt.

Der neue gemeinsame Gutachterausschuss soll zum 01.01.2020 die Arbeit aufnehmen. Um alle Fristen (Öffentliche Bekanntmachung usw.) wahren zu können, sollte die Vereinbarung spätestens im Oktober 2019 unterschrieben dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann jede Mitgliedsgemeinde ein Mitglied pro 5.000 Einwohner, mindestens aber zwei Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss Emmendingen vorschlagen. Für die Gemeinde Simonswald sind somit zwei Gutachter zu benennen. Die eigentliche Bestellung auf vier Jahre gemäß § 2 GuAVO erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Emmendingen.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses Simonswald werden folgende Personen für den gemeinsamen Gutachterausschuss vorgeschlagen:

- **Bernhard Burger**, Dipl. Ing. (FH) Bauingenieur, Dipl.-Sachverständiger (DIA) für Grundstückswertermittlung
- **Reinhard Baumer,** Zimmermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallende Kosten bei der Stadt Emmendingen werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet (§5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Soweit die Kosten nicht gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es werden Kosten für die Mitgliedsgemeinden von max. 3,50€/Einwohner erwartet.

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen , der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl, der Gemeinde Sasbach, der Gemeinde Riegel, der Gemeinde Bahlingen, der Gemeinde Reute, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Winden im Elztal, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Biederbach und der Stadt Elzach zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Emmendingen

Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Emmendingen und die Städte/Gemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen , Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Reute, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Winden im Elztal, Simonswald, Biederbach und Elzach (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden" genannt) gebildet. Hierzu wird gem. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mitgliedsgemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Reute, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Winden, Simonswald, Biederbach und Elzach übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Emmendingen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Emmendingen über. Die Stadt Emmendingen ist „übernehmende Körperschaft" im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle" im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft" im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen".

(3) Die Stadt Emmendingen kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 5.000 Einwohner, mindestens aber zwei Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss Emmendingen - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).

(3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

(4) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(5) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.

(6) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden. Die Geschäftsstelle soll die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden vorbesprechen.

§ 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Emmendingen - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Emmendingen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Emmendingen zur Verfügung gestellt.

(2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Emmendingen.

(3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedsgemeinden mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

(4) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handelns zurückzuführen sind, stellen die Mitgliedsgemeinden die Stadt Emmendingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

(1) Die Stadt Emmendingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Emmendingen und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen beschlossen.

(3) Die Stadt Emmendingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

§ 5 Kosten und Kostenerstattung

(1) Sämtliche bei der Stadt Emmendingen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen

Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.

(2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

(3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt. Die Stadt Emmendingen ist berechtigt, unterjährig zum 01.07. eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Satz 1 vorzulegenden Rechnung zu erheben. Eine Aufrechnung ist möglich.

§ 6 Buchung

(1) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Emmendingen wie folgt gebucht:

a. Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb"):
Hierzu gehören alle mit
- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art

einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art"):
Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

§ 7 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

(1) Die Mitgliedsgemeinden überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

§ 8 Vertraulichkeit der Daten

(1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.

(2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

(3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 11 Abs. 1).

(2) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Mitgliedsgemeinden

öffentlich nach der jeweiligen Bekanntmachungssatzung bekanntzumachen. Die Kosten für die Bekanntmachung behalten die Mitgliedsgemeinden auf sich.

(2) Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg rechtswirksam, frühestens jedoch am 01.01.2020.

(3) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2028. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform

Emmendingen, den

_____
Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister

Gemeinde

den _____ _____
(Bürgermeister)

Gemeinde

den _____ _____
(Bürgermeister)

Gemeinde

Gemeinde Simonswald **Datum: 17.09.2019**

Amt:	**Rechnungsamt**
Bearbeiter/in:	**Michael Disch**
Aktenzeichen:	**656.637**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/051/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ

Betrifft: **Lärmschutzwand Baugebiet Jockenhof - Pflege und Ersatzbepflanzung**

Beschlussvorschlag: **Der Auftrag für Pflegearbeiten und Ersatzbepflanzung wird an die Firma Wunsch, zum Angebotspreis von 6.871,06 € brutto, erteilt**

Sachverhalt:

Für die Lärmschutzwand, die bei der Erschließung des Baugebietes Jockenhof gebaut wurde, und mittlerweile in die Jahre gekommen ist, ist es ratsam, durch eine Fachfirma, eine generelle Pflege und eine Ersatzbepflanzung (gärtnerische Sanierung) vornehmen zu lassen. Vorort wurde die Situation besichtigt und fachmännisch begutachtet. Vom Fachunternehmen wird empfohlen diese Pflege-Maßnahme wegen der Vegetation im Herbst auszuführen. Bei den Arbeiten ist folgender Arbeitsaufwand vorgesehen:

- Kletterpflanzen straßenseitig und oben fachgerecht schneiden
- Sträucher im Beet (Seitenstreifen) fachmännisch schneiden
- Unkraut und Brennnesselbewuchs entfernen
- Ersatzbepflanzung mit Bodendecker

Für die Arbeiten der gesamten Lärmschutzwand ist ein Zeitkorridor von 44Stunden mit zwei Fachkräften vorgesehen und eine Ersatzbepflanzung mit 280 Stück an Bodendecker.

Finanzielle Auswirkungen:

Für eine solche Pflege-Maßnahme sind keine Mittel im Haushalt 2019 eingestellt und müssten außerplanmäßig verbucht werden.

Anlagen:

Angebot der Firma Wunsch vom 03.09.2019

Gemeinde Simonswald **Datum: 10.09.2019**

Amt: **Hauptamt**

Bearbeiter/in: **Kevin Dufner**

Aktenzeichen: **023.5**

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/041/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2019	Entscheidung

Betrifft: **Antrag aus dem Gemeinderat - Beibehaltung oder Verzicht des Technischen Ausschusses**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat verzichtet auf den beschließenden Technischen Ausschusses.**

Sachverhalt:

(Text entspricht dem Antrag der Gemeinderäte)

Antrag:

Wir möchten, dass vor der Bestellung des beschließenden Technischen Ausschusses im Gemeinderat diskutiert wird, ob wir überhaupt noch einen beschließenden Technischen Ausschuss benötigen.

Begründung:

Wir haben am 24.09.2014 den beratenden Bau- und Planungsausschuss eingeführt, um mehr Einblicke in die Entwicklung „Baugebiet Schloß“ und „Kulturhaus“ zu erhalten. Am 24.10.2018 haben wir den o.g. beratenden Ausschuss in einen beschließenden Technischen Ausschuss umgewandelt, um vorallem doppelte Vor- und Nachbearbeitungszeit der Sitzungen seitens der Verwaltung zu vermeiden. In dieser Oktobersitzung 2018 wurde

nochmals darauf hingewiesen, dass wir mit dem neuen Gemeinderat, vor einer Bestellung des Technischen Ausschusses, über für und wider eines beratenden Bau- und Planungsausschusses diskutieren könnten, bevor dieser bestellt würde. Darum haben wir diesen Antrag gestellt.

Beschluß:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Bestellung des Technischen Ausschusses.

Hinweis der Gemeinde:

Die Bestellung des beschließenden Technischen Ausschusses erfolgte bereits einstimmig in der Gemeinderatssitzung am 14. August 2019. Da der Antrag erst am 07. August 2019 bei der Gemeinde eingegangen ist und die Einladung und Sitzungsunterlagen schon verschickt wurden, konnte der Antrag aufgrund der Einladungsfrist nicht in der Sitzung der Bestellung behandelt werden. Der Beschlussvorschlag wurde somit entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Antrag

Gemeinderäte: Ferdinand Burger
Andreas Burger
David Bär

EINGANG
07. AUG. 2019
Bürgermeisteramt
79263 Simonswald

An die Gemeinde Simonswald
Bürgermeisteramt
Talstraße 19
79263 Simonswald

Simonswald, 05.08.2019

Antrag: Wir möchten, dass vor der Bestellung des beschließenden Technischen Ausschusses im Gemeinderat diskutiert wird, ob wir überhaupt noch einen beschließenden Technischen Ausschuss benötigen.

Begründung: Wir haben am 24.09.2014 den beratenden Bau- und Planungssausschuss eingeführt, um mehr Einblicke in die Entwicklung „Baugebiet Schloß" und „Kulturhaus" zu erhalten. Am 24.10.2018 haben wir den o.g. beratenden Ausschuss in einen beschließenden Technischen Aussschuss umgewandelt, um vorallem doppelte Vor- und Nachbereitungszeit der Sitzungen seitens der Verwaltung zu vermeiden.
In dieser Oktobersitzung 2018 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass wir mit dem neuen Gemeinderat, vor einer Bestellung des Technischen Ausschusses, über für und wider eines beratenden Bau- und Planungsausschusses diskutieren könnten, bevor dieser bestellt würde. Darum haben wir diesen Antrag gestellt.

Beschluß: Der Gemeinderat verzichtet auf die Bestellung des Technischen Ausschusses.